

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

zum Bebauungsplan „Bürgersolarpark Bundorf“ vom 28.03.2022

## **VORHABEN**

Bebauungsplan „Bürgersolarpark Bundorf“  
Gemarkung Bundorf

## **LANDKREIS**

Haßberge

## **VORHABENSTRÄGER**

Gemeinde Bundorf  
Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. UFr.  
Obere Sennigstraße 4  
97461 Hofheim i. UFr.

## **VERFASSER**

BAURCONSULT Architekten Ingenieure  
Adam-Opel-Straße 7  
97437 Haßfurt

---

Haßfurt, 24.06.2022

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel der Bauleitplanung .....	3
2.	Verfahrensvermerke .....	3
3.	Feststellung .....	4
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB .....	4
4.1	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	5
4.2	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	13
4.3	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der nochmaligen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB .....	14
4.4	Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....	17
5.	Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	17
6.	Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB .....	18

## **1. Ziel der Bauleitplanung**

Nördlich von Bundorf befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Hier beabsichtigt ein auf die Planung und Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisiertes Unternehmen (MaxSolar GmbH) die Errichtung eines Bürgersolarparks auf einer Fläche von etwa 128 ha. Damit stellt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage die größte Anlage im Landkreis Haßberge und eine der größten in Bayern dar. Die MaxSolar GmbH plant für den Solarpark eine Nennleistung von ca. 125 MWp. Aufgrund einer software- bzw. computergestützten Simulation (u.a. mit den Parametern Wechselrichter, Leitungslängen, Wetterdaten, Topografie, 3D-Modelle) rechnet die MaxSolar GmbH mit einem spezifischen Ertrag von 1.069 kWh/kWp/Jahr, womit rd. 133.625.000 kWh pro Jahr produziert werden können. Geht man von einem durchschnittlichen 3-Personenhaushalt mit einem Verbrauch von 3.000 kWh pro Jahr aus, entspräche dies rein rechnerisch einer Anzahl von rund. 44.500 Privathaushalten, die jährlich mit Strom versorgt werden könnten.

Der Bereich der geplanten Bebauung ist weder Teil eines bisherigen Bebauungsplanes noch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bundorf für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Gemäß den Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vom 02.12.2011, 14.01.2011 und 19.11.2009) erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, generell aber eine gemeindliche Bauleitplanung. So sind für die planungsrechtliche Umsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung/Anpassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch den Gemeinderat der Gemeinde Bundorf am 28.04.2021.

## **2. Verfahrensvermerke**

Die Gemeinde Bundorf hat in der Sitzung vom 28.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bundorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 16.04.2021, hat in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 11.06.2021 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.06.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2021 mit Frist zur Stellungnahme bis 14.06.2021.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 15.11.2021, hat in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.12.2021 und Frist zur Stellungnahme bis 24.01.2022.

Die Gemeinde Bundorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.04.2022 den Bebauungsplan „Bürgersolarpark Bundorf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.03.2022 als Satzung beschlossen.

### **3. Feststellung**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist „dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB**

Nachfolgende unter Pkt. 4.1 bis 4.4 aufgelisteten inhaltlich wesentlichen Stellungnahmen, wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegeben, geprüft und durch den Gemeinderat abgewogen. Die Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen wurden im Nachfolgenden in Überbegriffen zusammengestellt. Eine Übersicht aller behandelten Stellungnahmen sowie Einzelheiten der Abwägungen können den jeweiligen Beschlussbuchauszügen der Gemeinderatssitzungen entnommen werden. Die gefassten Beschlüsse fanden Eingang in die Bearbeitung des vorliegenden Bebauungsplans.

#### **4.1 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

##### **Landratsamt Haßberge - Immissionsschutz, Stellungnahme vom 25.06.2021**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potenziellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden. Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind. Es wird empfohlen, die potenzielle Blendwirkung des Solarparks mit Hilfe einer Sachverständigenaussage auszuschließen, um mögliche Gefahren bzw. Konfliktpotentiale im Vorhinein auszuräumen.

→ **Der Hinweis des Landratsamtes, dass die Oberfläche und die Ausrichtung der Photovoltaikmodule so auszugestaltet sind, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind, wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.**

**Weiter wird auf die gutachterliche Stellungnahme von SolPEG vom 02.09.2021 verwiesen. Hierin wird festgestellt, dass eine Blendwirkung durch Reflexionen durch die geplante PV-Anlage für Anwohner und Verkehrsteilnehmer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.**

##### **Landratsamt Haßberge - Wasserrecht, Stellungnahme vom 25.06.2021**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich zwar in keinem festgesetzten Schutzgebiet befindet, teilweise allerdings im wassersensiblen Bereich. Es wird empfohlen, notwendige Bauwerke außerhalb des wassersensiblen Bereiches bzw. entsprechend angepasst zu errichten. Im Norden und Osten grenzt der Wurzbach an. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen namenlose Entwässerungsgräben. Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind.

→ **Der Hinweis bzgl. des wassersensiblen Bereiches und der Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen wird als Hinweis in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.**

Darüber hinaus weist das LRA darauf hin, dass Uferstreifen in einer Breite von mindestens fünf Metern notwendig sind, um den Gewässerunterhalt der einzelnen oberirdischen Gewässer gewährleisten zu können. Einfriedungen und Bauwerke dürfen den Gewässerunterhalt nicht behindern.

→ **Im Bebauungsplan ist im Bereich des Wurzbaches bereits ein 20 m breiter Abstand zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Baufeld vorgesehen. Die Fläche ist**

im Planteil als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Dementsprechend ist bereits ein ausreichender Abstand zum Wurzbach berücksichtigt.

Die im Geltungsbereich befindlichen Gräben haben einen beidseitigen Abstand zur Baugrenze von jeweils 3 m. Weiterhin wurde in Abstimmung mit dem LRA Haßberge festgesetzt, dass Gebäude einen Abstand von mind. 5 m zu den im Geltungsbereich befindlichen Gräben einhalten müssen. Photovoltaikanlagen und Einfriedungen müssen einen Abstand von mind. 3 m zu den im Geltungsbereich befindlichen Gräben einhalten. Somit ist die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt gewährleistet.

Darüber hinaus weist das LRA darauf hin, dass Uferstreifen in einer Breite von mindestens fünf Metern notwendig sind, um den Gewässerunterhalt der einzelnen oberirdischen Gewässer gewährleisten zu können. Einfriedungen und Bauwerke dürfen den Gewässerunterhalt nicht behindern.

→ Im Bebauungsplan ist im Bereich des Wurzbaches bereits ein 20 m breiter Abstand zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Baufeld vorgesehen. Die Fläche ist im Planteil als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Dementsprechend ist bereits ein ausreichender Abstand zum Wurzbach berücksichtigt.

Das LRA weist darauf hin, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

→ Der Hinweis bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Landratsamt Haßberge - Naturschutz, Stellungnahme vom 25.06.2021**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Bebauungsplanunterlagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch unvollständig sind (u.a. fehlt der artenschutzfachliche Beitrag). Daher kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

→ Die von der UNB angeführten Punkte wurden nach Abstimmung wie folgt in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen:

- Die saP liegt vor, die Aufnahme der Wiesenknopfbestände wurde problemlos durchgeführt. Es wurden geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen zu können.
- Sämtliche Baufelder größer 25 ha wurden mittels entsprechender Maßnahmen weiter untergliedert und als Pflanzgebote im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. Pflanzgebote P1 und P2).

- **Die Maßnahmen für die Ausgleichsflächen wurden weiter präzisiert und in geeignete Maßnahmen für die jeweiligen Standorte untergliedert.**

Grundsätzlich besteht seitens des Landratsamtes mit dem Eingriff zur Errichtung einer PV-Anlage Einverständnis, wenngleich Bedenken bestehen, derartig viel zur Nahrungsmittelproduktion nutzbare Ackerfläche aus der Nutzung zu nehmen.

- ➔ **Die Herausnahme der landwirtschaftlichen Flächen führt zu keiner Existenzgefährdung von Betrieben. Es handelt sich zudem um Flächen von geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.**

Das LRA weist darauf hin, dass geplante Solarkraftwerk zwar im Naturpark Haßberge liegt, allerdings nicht im Landschaftsschutzgebiet des Naturparkes Hassberge.

- ➔ **Eine Abstimmung hinsichtlich des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes nordwestlich des Geltungsbereichs im Landkreis Rhön-Grabfeld ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.**

Überwiegend werden Ackerflächen, teilweise aber auch Grünland und lediglich im Gesamtverhältnis kleinflächig auch wertvolle artenreiche Saumstrukturen, die als Lebensraum für Insekten und für den Biotopverbund wertvolle Refugien darstellen, überplant.

- ➔ **Das im Geltungsbereich liegende Grünland wurde im Rahmen einer Biotopkartierung als artenarm eingestuft. Auf die saP wird verwiesen. Die wertvollen Gehölzstrukturen sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan als Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern enthalten.**

Da das weitläufige Gelände von der Nord-, West- und Ostseite durch Wald bzw. Feldgehölze gut in die freie Landschaft eingebunden ist, sind größere Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch umfangreichere Pflanzungen auf der Südseite zu minimieren. Von daher muss die Eingrünung auf der Südseite angepasst werden

- ➔ **Kenntnisnahme, auf die Ausgleichsflächen und Pflanzgebote und die diesbezüglichen textlichen Festsetzungen wird verwiesen.**

Das LRA fordert den Verlauf der Zaunanlagen darzustellen. Sie ist durch eine mindestens zweireihige Heckenpflanzung in die Landschaft einzubinden und innerhalb der randlichen Bepflanzung anzuordnen, um die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Zaunanlage zu minimieren. Die Wege außerhalb der Baufelder müssen frei begehbar bleiben.

- ➔ **Die Zaunanlage ist im Maßstab 1:1.000 derzeit nicht deckungsgleich mit der Ausführungsplanung im zukünftigen Bauantrag darstellbar. Sie ist durch die nun ausgewiesenen Ausgleichsflächen mit den zugeordneten Pflanzschemata ausreichend eingegrünt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.**

Mit der Eingriffsbilanzierung besteht seitens des LRA in der vorgelegten Form kein Einverständnis. Zur Bilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfs ist in der Bauleitplanung ausschließlich der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) zu verwenden und im Bebauungsplan darzustellen. Die BayKompV greift für Bauleitplanverfahren nicht. Speziell für die Planung von PV-Freiflächenanlagen ist das Schreiben der Obersten Baubehörde am STMI vom 19.11.2009 mit einschlägig.

→ **Kenntnisnahme, zur Berechnung der Ausgleichsflächen für den Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Bilanzierung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt. Die Berechnung nach BayKompV dient lediglich der Darstellung des tatsächlich erbrachten Ausgleichs, welcher gemäß den Wertepunkten nach BayKompV detaillierter darstellbar ist. Für die Berechnung und Festsetzung der Ausgleichsflächen wird die Berechnung gemäß dem Leitfaden der Bauleitplanung herangezogen.**

Weiter wurden seitens des LRA Vorschläge zur Biotopvernetzung und Durchgliederung in kleinere Teilflächen gegeben.

→ **Die Vorschläge zur Biotopvernetzung und Durchgliederung der geplanten Teilflächen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in den Entwurf aufgenommen.**

Darüber hinaus hat das LRA Vorgaben für Festsetzungen und Hinweise gegeben (Vorlage eines Pflege-, Einsaat- und Bepflanzungsplanes im Bauantragsverfahren; Verwendung autochthonen Pflanzguts; Vorgaben zur Befahrung von Flächen während der Bauphase).

→ **Entsprechende Hinweise und Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Der Planung fehlen Angaben, in welcher Weise und wo das Solarkraftwerk an das Stromnetz angeschlossen wird und welche Eingriffe (ggf. durch das Landschaftsschutzgebiet, artenschutzrechtliche Beurteilung) sich dadurch ergeben.

→ **Die Einspeisung ist durch Errichtung eines Umspannwerks an die 110kV Leitung des Bayernwerks bei Kerbfeld (Gemeinde Aidhausen) geplant. Artenschutzrechtliche Belange außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.**

#### **Landratsamt Haßberge - Abfallrecht, Stellungnahme vom 25.06.2021**

Das Landratsamt bittet den Hinweis in die Begründung mit aufzunehmen, dass sollten bei den durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, diese Arbeiten einzustellen sind und das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen ist.

→ **Der bestehende Hinweis in der Begründung wird ergänzt.**

**Landratsamt Haßberge - Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 25.06.2021**

Der Kreisbrandrat weist auf Vorgaben hin, die für eine ausreichende Löschwasserversorgung und für die Zuwegung der Feuerwehr zu beachten sind.

- **Ein Vorkonzept wird mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr abgestimmt, die genaue Ausführung des Brandschutzes wird im Rahmen des Bauantrages dargestellt.**

**Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 26.08.2021; Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 27.08.2021**

Die Regierung und der Regionale Planungsverband nehmen in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange, Stellung zu den betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz, im Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan der Region Main-Rhön festgesetzt sind. Dies betrifft u.a. die Themenbereiche „Energie“, „Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung“, „Natur- und Artenschutz“ sowie „Boden und Landwirtschaft“.

- **Die angeführten Abhandlungen zu den betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurden zusammenfassend in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz wurden mit der UNB abgestimmt.**

**Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 14.06.2021**

Das WWA weist darauf hin, dass das Planungsgebiet an den Wurzbach, ein Gewässer III. Ordnung angrenzt. Für das Gemeindegebiet Bundorf liegt ein Gewässerentwicklungsplan vor. Um die Umsetzung der darin enthaltenen Ziele auch nach Errichtung der Photovoltaikanlage zu ermöglichen und Konflikte zwischen den Nutzungen zu vermeiden ist daher ein Abstand von mind. 10 m zum Wurzbach einzuhalten. Des Weiteren empfiehlt das WWA bei ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen des Gewässerentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Die Bibertätigkeit im Wurzbach und die durch Biberdämme verursachten Aufstauungen sprechen ebenfalls zum Schutz der PV-Anlagen für die Einhaltung eines Abstandes zum Wurzbach.

- **Im Bebauungsplan ist im Bereich des Wurzbaches bereits ein 20 m breiter Abstand zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Baufeld vorgesehen. Die Fläche ist im Planteil als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Dementsprechend ist bereits ein ausreichender Abstand zum Wurzbach berücksichtigt. Ebenso wird auf das der Ausgleichsfläche A3 zugeordnete Pflanzgebot verwiesen.**

Weiter weist das WWA auf die zwei im Südosten angrenzenden Fischteichanlagen hin. Zu den Teichanlagen sowie dem Umlaufgraben ist ein ausreichender Abstand zu halten, so dass eine reguläre Unterhaltung der Teichanlage sowie des Umlaufgrabens möglich ist.

→ **Auch hier ist bereits im Planteil ein mindestens 20 m breiter Abstand zwischen der Sondergebietsausweisung und der Geltungsbereichsgrenze festgesetzt.**

Darüber hinaus weist das WWA u.a. auf das Thema Gewässer- und Bodenschutz sowie bestehende Drainagen hin.

→ **Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der weiterführenden Anlagenplanung zu beachten.**

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 11.06.2021**

Das AELF weist darauf hin, dass die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Es handelt sich hier um Acker- und Grünland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

→ **Die Festsetzung der GRZ ist nur mit 0,6 erfolgt. Darüber hinaus sind Flächen, die nicht für Nutzungen gemäß der textlichen Festsetzungen, Punkt 1.1, zugelassener Art der baulichen Nutzung innerhalb des sonstigen Sondergebiets Solarpark (betrifft auch die mit Modulen überbauten Flächen), als Extensivgrünland herzustellen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Böden um solche mit geringer bis mittlerer Ertragsfunktion, sodass die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzter Acker- und Grünflächen zugunsten einer nachhaltigen Energieversorgung verhältnismäßig erscheint.**

Bzgl. der Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe führt das AELF aus, dass der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums nicht nur das Eigentum an der Fläche umfasst, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes. Von den bisherigen Planungen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung von einem drohenden Pachtflächenverlust betroffen

→ **Die Eigentümer von einem Großteil der Flächen möchte die Bewirtschaftung aufgeben, die übrigen Flächen gehören verschiedenen Eigentümern und werden derzeit zum Teil verpachtet. Der Geltungsbereich wird beibehalten, für die beiden Pachtflächen FI.-Nr. 521 und FI.-Nr. 551 konnten Tauschflächen gefunden werden. Sie sind aktuell in privatrechtlicher Sicherung.**

Darüber hinaus weist das AELF u.a. auf die Themen Rückbauverpflichtung, Bodenschutz, bestehende Drainagen, Bewirtschaftung, Agrophotovoltaik, Grünordnung sowie landwirtschaftliche Emissionen hin.

→ **Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage ist zum einen im Rahmen des städtebaulichen Vertrags mit der Gemeinde Bundorf und zum anderen in den Pachtverträgen mit den Flächeneigentümern zu den entsprechenden Grundstücken ausreichend geregelt.**

**Hinweise und Festsetzungen zum Thema Bodenschutz, bestehender Drainagen, Dünge-/Schädlingsbekämpfungsmiteinsatz, Bodenerosion, Grünordnung, landwirtschaftliche Emissionen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.**

#### **Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 02.06.2021**

Der BBV gibt zu bedenken, dass die Eingrünung vorhabensbedingt ist. Das heißt, dass in die Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass die Eingrünung wieder entfallen kann, wenn der Grund der Herstellung mit dem Rückbau der Photovoltaikanlage entfallen sollte.

→ **Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage ist zum einen im Rahmen des städtebaulichen Vertrags mit der Gemeinde Bundorf und zum anderen in den Pachtverträgen mit den Flächeneigentümern zu den entsprechenden Grundstücken ausreichend geregelt.**

**Bezüglich der zu pflanzenden Grünstrukturen ist zu sagen, dass davon auszugehen ist, dass diese über die Laufzeit der Anlage bis zum Rückbau einen hohen naturschutzfachlichen Mehrwert darstellen werden und es im Sinne des Artenschutzes sowie der Biodiversität nicht sinnvoll erscheint diese wieder nach Ablauf der Betriebszeit der Anlage zu entnehmen. Ggf. genießen zu diesem Zeitpunkt einige Strukturen dann ohnehin Biotopstatus und entziehen sich allein naturschutzrechtlich ohnehin einer Entnahme. Zu bedenken ist außerdem, dass nicht absehbar ist, wie sich zum einen die Landwirtschaft gegenüber derlei Strukturen in Zukunft entwickeln wird und zum anderen auch wie das dann gültige Naturschutzrecht mit solchen Fällen umgeht.**

#### **Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke, Stellungnahme vom 20.07.2021**

Das geplante Vorhaben befindet sich, aus Sicht der Gemeinde Sulzdorf, zu nah an der Gemarkungsgrenze. Da sich auf der unmittelbar angrenzenden Sulzdorfer Flur die sogenannten „Wurzbachseen“ befinden, sollte hier der Schutz der Natur, der Umwelt und dem Tierwohl dringend bedacht werden. Das Gebiet der Landschaftsseen soll unter anderem als Erholungsort dienen. Eine angrenzende Photovoltaikanlage in dieser Größe würde die Landschaft sowie das Ortsbild zu stark prägen und beeinflussen.

Weiter gibt die Gemeinde zu bedenken, dass ein Solarpark dieser Größe zu einer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Das Plangebiet grenzt an drei

Seiten unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Haßberge an und verträgt sich auf Grund seiner Größe nicht mit dem Schutzzweck.

→ **Auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanung wird verwiesen: „Mit der Einbettung der Solaranlage in bestehende Vegetationsstrukturen (Wald und Gehölzkulisse) sowie den sichtverschattenden Randeingrünungen im Süden und zur Durchgliederung können die Auswirkungen der Solaranlage auf die das regionaltypische Landschaftsbild und somit auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und den Tourismus minimiert und die landschaftliche Attraktivität des Raums insgesamt weitgehend erhalten und in Einklang mit den diesbezüglichen Grundsätzen 7.1.1 LEP sowie BI 2.4.2 und BVII 5.1.2 RP3 gebracht werden.“**

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die UNB Hassberge ebenfalls die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht teilt.

Zudem wird auf den enormen Landschaftsverbrauch (ca. 130 ha) und die damit verbundenen Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen, die Beeinträchtigung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie den Eingriff in das natürliche Landschaftsbild hingewiesen.

→ **Durch die geplanten Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie die grünordnerischen Festsetzungen) ist von einer Aufwertung des Ausgangszustandes für die Biodiversität auszugehen.**

Weiter weist die Gemeinde darauf hin, dass die benötigte Fläche für dieses Vorhaben für einen hohen Pachtpreis an die Vorhabenträger verpachtet wird. Demnach kann es problematisch werden die angrenzenden Pachtflächen zu unverhältnismäßigen Preisen anzubieten.

→ **Die abgerufenen Pachtsummen für die Grundstücke, auf denen die PV-Anlage errichtet wird, stehen in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Erträgen aus der Stromerzeugung und sind diesen gegenüber gerechtfertigt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen beziehen sich in der Betrachtung ihrer Wertigkeit im Gegensatz dazu auf eine rein landwirtschaftliche Nutzung. Beide Nutzungen stehen nicht im Verhältnis/Konkurrenz zueinander, weshalb in der Bewertung der Flächen kein direkter Zusammenhang erkannt werden kann. Von einer unverhältnismäßigen Preisentwicklung der umliegenden Pachtflächen ist demzufolge unserer Einschätzung nach nicht auszugehen.**

Die Gemeinde weist auf die Beeinträchtigung der Jagdausübung für das angrenzende Sulzdorfer Jagdrevier durch die notwendigen Einzäunungen hin.

→ **Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen sowohl einen 30,00 m breiten, begrünten Wildkorridor (Nord-Südrichtung) vor, der den nördlichen Waldrand mit dem zentral verorteten Hain und weiter mit dem südlichen Rand der Anlage zur freien Flur hin verbindet. Darüber hinaus bleiben die bestehenden Wegeverbindungen erhalten und werden zusätzlich mit begrüneten Leitstrukturen versehen, welche die**

**Orientierung für das Wild unterstützen. Die Pflanzstrukturen dienen außerdem als Versteck- und Ruhebereiche für durchziehendes Wild. Die großzügig gestalteten und festgesetzten Ausgleichsflächen fungieren gleichzeitig als Äsungsflächen für das Wild. Dies führt insgesamt zu einer Aufwertung innerhalb des Parks sowie des unmittelbaren Einzugsgebiets des Wildbestandes und ist ihrer Verbreitung förderlich.**

Die Gemeinde gibt an, dass das Plangebiet nordöstlich an eine im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke dargestellte Fläche für Forstwirtschaft und die östliche „Spitze“ an eine als Wasserfläche dargestellte Fläche angrenzt. Der Standort ist somit nach Ansicht der Gemeinde nicht, wie in den Hinweisen der Obersten Baubehörde (OBB) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen empfohlen, an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden, sondern es handelt sich um einen nicht angebenen Standort, welcher nicht vorbelastet ist. Bei solchen Standorten kommt bei der Prüfung der Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange der Stellungnahme der Naturschutzbehörden, erhebliche Bedeutung zu. Ergänzend wird angemerkt, dass in den Hinweisen der OBB zur Vermeidung einer Zerschneidungswirkung auf eine evtl. Erforderlichkeit der Gliederung in kleinere Teilflächen ab einer Fläche von 15 ha hingewiesen wird.

➔ **Auf die Stellungnahme der UNB Hassberge und die diesbezüglichen Abstimmungen mit dem Ergebnis der Einarbeitung in den Entwurf wird verwiesen:**

**Die Vorschläge zur Biotopvernetzung und Durchgliederung des geplanten Solarparks von der Unteren Naturschutzbehörde Haßberge wurden in den Entwurf aufgenommen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Des Weiteren wird auf die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 sowie die beiden Pflanzgebote P1 und P2 verwiesen, welche im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt wurden. Die saP mit Prüfung der Betroffenheit von Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie hieraus resultierende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen liegt inzwischen vor. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Auf die saP vom 25.10.2021 wird verwiesen.**

#### **4.2 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit abgegeben.

#### **4.3 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der nochmaligen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

##### **Landratsamt Haßberge - Naturschutz, Stellungnahme vom 20.01.2022**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass im Planentwurf ein Ausgleichsfaktor von 0,1 ermittelt wird. Als ein wesentlicher Punkt wird die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut angegeben. Seit dem 01.03.2020 ist die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut nach § 40 BNatSchG verpflichtend und kann nicht mehr als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden.

- **Sowohl im Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 als auch im aktuell gültigen Schreiben vom 10.12.2021 wird die Verwendung von gebietseigenem Saatgut als Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs gefordert, unabhängig der mittlerweile gesetzlichen Vorgabe. Aus diesem Grund wird auch im Umweltbericht darauf verwiesen. Die Minimierungsmaßnahme M3 zielt jedoch nicht auf die Saatgutverwendung, sondern primär auf die festgesetzte extensive Bewirtschaftung der Wiesen ab, welche ebenfalls als Minimierungsmaßnahme gefordert wird.**

Weiter führt das Landratsamt an, dass in dessen Stellungnahme vom 25.06.2021 unter Punkt 4 umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen wurden, auch außerhalb der Ausgleichsflächen biotopverbessernde Maßnahmen auszuführen, um den Ausgleichsbedarf in Richtung 0,1 zu reduzieren. Nachdem innerhalb der Modulfelder lediglich drei Bereiche als Heckenpflanzung eingeplant werden und diese zudem in Ihrer Breite reduziert wurden, kann der Faktor lediglich von 0,2 auf 0,15 reduziert werden.

- **Wie bei einer gemeinsamen Abstimmung zwischen der UNB Haßberge (Hr. Lauer), MaxSolar und BAURCONSULT am 07.02.2022 vereinbart kann ein Ausgleichsfaktor von 0,1 beibehalten werden, wenn die nachfolgenden Ergänzungen zu den Pflanzgeboten sowie Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden:  
Für die Bereiche 5 und 6 ist die Entwicklung der Pflanzung P1 genauso wie für den Bereich 4 definiert umzusetzen. Maßgeblich ist die Gewährleistung einer 4 m breiten Heckenpflanzung inkl. der beidseitigen 3 m breiten Krautsäume/Hochstaudenfluren. Das Pflanzgebot P1 im Bereich 4 ist demnach ausreichend bemessen. Das Pflanzgebot P1 wurde dahingehend im Umweltbericht konkretisiert, ebenso wie das Pflanzgebot P2.**

Das Landratsamt kann die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit „gering“ einzustufen nicht nachvollziehen. Insbesondere vom landkreisbedeutsamen und für den nördlichen Naturpark Haßberge touristisch wichtigen Aussichtsturm von der Schwedenschanze werden größere Teilbereiche der flächenmäßig außerordentlich großen Anlage einsehbar sein.

- **Die Einstufung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als „gering“ beruht auf der Betrachtung der Gesamtheit des Vorhabens. Demnach wurde für die sehr groß**

**bemessene Anlage ein Standort gewählt, welcher aufgrund seiner Topografie und der bestehenden Eingrünung, insbesondere der überhöhten Wälder nördlich der geplanten Anlage, eine Fernwirkung weitestgehend minimiert. Zusätzlich können durch Festsetzungen zur Eingrünung weitere Fernwirkungen verringert werden. Eine gewisse Fernwirkung kann der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage vor allem bei dieser Größe nie abgesprochen werden, jedoch unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte eine Einschätzung als „gering“ durchaus plausibel erscheint.**

Weiter hat das Landratsamt redaktionelle Anregungen zur Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen A1, A3 und A5, des Pflanzgebotes P2, der Minimierungsmaßnahme M9 sowie zum Monitoring gegeben. Ferner wurden Konkretisierungen zum Mahdregime für die potenziellen Wiesenknopf-Ameisenbläulingshabitats gegeben.

**→ Die Maßnahmen wurden entsprechend redaktionell im Bebauungsplan konkretisiert.**

Das Landratsamt zweifelt aus naturschutzfachlicher Sicht, die Einschätzung der saP an, dass sich durch Bau-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen die nachgewiesenen Brutreviere der bodenbrütenden Feldvogelarten wieder einstellen. Diesbezüglich weist das Landratsamt auf eine bisher unveröffentlichte Masterarbeit hin, die die Aktivität der Feldlerche in und um PV-Freiflächenanlagen untersucht hat und zum Ergebnis kam, dass PV-Anlagen nicht als Bruthabitat geeignet sind.

**→ Um einen vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) nur temporär zu erbringen, wurde als Vermeidungsmaßnahme die Ausgestaltung der Anlage so festgelegt, dass sich Feldlerchen innerhalb der Anlage nach Abschluss der Arbeiten wieder ansiedeln können. Die Vermeidungsmaßnahme beruht auf der Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ herausgegeben vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. von November 2019. Die von der UNB genannte unveröffentlichte Masterarbeit konnte im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden, da diese nicht vorlag.**

Weiter fordert das Landratsamt aus artenschutzrechtlicher Sicht im Bebauungsplan festzusetzen, dass pro verlorenes Feldlerchenhabitat gemäß naturschutzfachlicher Vorgabe der Höheren Naturschutzbehörde weitere Ausgleichsmaßnahmenmöglichkeiten pro verlorenes Brutrevier herzustellen sind. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind (ggf. anteilig) so lange aufrechtzuerhalten, bis die entsprechende Anzahl von Brutrevieren innerhalb der PV-Anlage wieder dauerhaft nachgewiesen ist. Dies ist in festgesetzten Monitorings den Naturschutzbehörden durch einen Bericht nachzuweisen.

**→ Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird innerhalb der Anlage erfolgen. Hierfür wurde ein Reihenabstand der Module, entsprechend aktuellen Erkenntnissen zur Nutzung bodenbrütender Vogelarten von PV-Anlagen als Nistplätze, berücksichtigt. Die Wiederansiedlung von insbesondere Feldlerche nach Errichtung der PV-Module**

muss im Rahmen eines Monitorings belegt werden. Da die Anlage in Bauabschnitte errichtet wird, wird ein möglicher Nachweis über die Wiederansiedlung bauabschnittsweise erbracht. Dies erfolgt im darauffolgenden Jahr der Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes. Hier soll die grundsätzliche Eignung der PV-Anlage bestätigt werden. Das weitere Monitoring dient zur ggf. notwendigen Optimierung der Habitatsignung.

Es wurden zwei Szenarien betrachtet:

1. **Bauen während der Vogelbrutzeit:** Hier wurde in der saP (aktualisiert am 23.02.2022) konkretisiert und dargestellt, dass bei Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ein temporärer Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen wird, sofern ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Ansonsten sind temporäre Flächen außerhalb des Geltungsbereiches nachzuweisen.
2. **Ausbleibender Erfolg bei Wiederansiedlung:** Sollte sich im Rahmen des Monitorings im 1., 3. und 5. Jahr herausstellen, dass im ersten und den weiteren Bauabschnitten eine Wiederansiedlung der Arten innerhalb der PV-Anlage nicht oder in weit geringerem Maße erfolgt, sind die CEF-Maßnahmen dauerhaft zu erbringen. Da der Erfolg abschnittsweise geprüft wird, muss der Ausgleich, welcher temporär innerhalb der Anlage erfolgt dauerhaft und außerhalb der Anlage erbracht werden.

In beiden Fällen wird die Ermittlung der Fläche nach den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde und gemäß der gemeinsamen Abstimmung zwischen der UNB Haßberge, MaxSolar und BAURCONSULT am 07.02.2022 erfolgen.

Weiter weist das Landratsamt darauf hin, dass im Rahmen der Kartierung sechs Rebhuhnreviere nachgewiesen wurden. Auf diese wird in der Planung nicht eingegangen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

→ **Es wurden im Rahmen der Kartierung keine Rebhuhnreviere nachgewiesen, lediglich zwei ASK-Punktfunde von 1984 und 1986, welche nicht mehr ausreichend aktuell sind.**

#### **Landratsamt Haßberge - Jagdrecht, Stellungnahme vom 20.01.2022**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass durch die Planung das Eigenjagdrevier Bundorf (EJR) und das Gemeinschaftsjagdrevier Bundorf (GJR) in erheblichem Maß jagdlich und jagdrechtlich betroffen sind. Die Reduktion für das GJR beträgt durch die Gebietsausweisung ca. 32 ha. Äsungsfläche für das im Revier vorhandene Wild (v.a. Rotwild, Rehwild und Schwarzwild) wird in nicht unerheblichem Maß reduziert. Es steht zu erwarten, dass der Fraßdruck auf der restlichen Fläche entsprechend zunimmt. Weitaus schwerer ist das Eigenjagdrevier Bundorf betroffen. Hier findet ein noch größerer Flächenentzug statt. Das zum Fraßdruck eben Gesagte wirkt sich hier entsprechend stärker aus und kann sicher auch die benachbarten Reviere betreffen,

v.a. in Form von Rehwildverbiß und Schwarzwildschäden (Diese sind gemäß LRA grundsätzlich einer Entschädigung zugänglich).

→ **Im Rahmen der Planung der Ausgleichsflächen A2 und A1 wurde ein Wildkorridor mit Obstgehölzen von Norden nach Süden durch das Plangebiet verlaufend berücksichtigt. Zudem wird eine entsprechende Durchgängigkeit der Einzäunung mit einem Mindestabstand des Zauns von 15 cm zum geplanten Gelände ermöglicht.**

Weiter merkt das Landratsamt an, dass ein so großer Teil des Reviers überbaut wird, dass der Untergang des Eigenjagdreviers drohen könnte. Die gesetzliche Mindestfläche beträgt hier 81,755 ha. Die Fläche des Eigenjagdreviers Bundorf ist am Landratsamt Haßberge mit insgesamt 100 ha verzeichnet. Rein rechnerisch würde also das Eigenjagdrevier Bundorf unter die gesetzliche Mindestfläche fallen. Die Veränderung würde nicht bereits zur Aufstellung des Plans greifen, sondern erst wenn die Flächen tatsächlich überbaut werden. Es besteht die Gefahr, dass dieses Revier untergeht. In diesem Fall stünden dem Vorhaben ernste jagdrechtliche Bedenken in Form des in § 4 BJagdG und Art. 4 BayJG verankerten Bestandsschutzes für Jagdreviere gegenüber. Inwieweit die überbaute Fläche noch zur gesetzlichen Mindestfläche gerechnet werden kann, bedarf einer eingehenden Prüfung durch die Jagdbehörde (Art. 3 BayJG). Evtl. könnte dann auch von dieser Stellungnahme abgerückt werden.

→ **Zwischen Herrn Schrauder und BC wurde am 15.03.2022 telefonisch abgestimmt, dass eine eingehende Prüfung erst nach Vorlage der Ausführungsplanung zum Bürgersolarpark erfolgen kann, da hierfür die genaue Größe der überbauten Fläche (von Modulen überstandene Fläche) maßgeblich ist. Des Weiteren ist maßgeblich, ob eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in ausreichender Größe auf den nicht überbauten Flächen gegeben ist. Die landwirtschaftliche Nutzung der als Grünland eingesäten Flächen unterhalb der Module ist entsprechend in den Festsetzungen der Grünordnerischen Maßnahmen geregelt.**

**Derzeit ist von keiner Verschlechterung der zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate für Wildtiere auszugehen.**

#### **4.4 Umweltbelange und wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit abgegeben.

#### **5. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die konkrete Wahl des Standortes, sowohl innerhalb des Gemeindegebietes von Bundorf als auch im Hinblick auf die regionale Verortung der Anlage, basiert auf einer dem Bebauungsplanverfahren vorgezogenen Standortprüfung durch den Anlagenplaner MaxSolar.

Dabei wurde für die sehr groß bemessene Anlage u.a. ein Standort gewählt, welcher aufgrund seiner Topografie und der bestehenden Eingrünung, eine Fernwirkung weitestgehend minimiert. Dies ist beim vorliegenden Plangebiet der Fall.

Im Gemeindegebiet von Bundorf sind im Flächennutzungsplan keine alternativen Standorte für die Planung von neuen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage vorgesehen.

## **6. Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentlichen Stellungnahmen nach § 10a Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Bundorf“ für die Errichtung eines Bürgersolarparks auf einer Fläche nördlich von Bundorf, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht beschrieben. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Inhalt der Prüfung waren alle in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB aufgeführten Umweltbelange, insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Emissionen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit sowie das Landschaftsbild. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet und am Aufstellungsverfahren teilgenommen hat. Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Arten im Sinne des § 44 i. V. m. § 5 BNatSchG wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage von faunistischen Erhebungen abgehandelt.

Die Auswertung der Datengrundlage und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgten nach anerkannten Methoden und anhand der einschlägigen Fachliteratur. Die Bewertung des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt erfolgte anhand des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der ergänzten Fassung von 2003.

Die aktuelle Nutzung stellt im Untersuchungsgebiet hauptsächlich intensiv bewirtschaftetes Acker- sowie Grünland dar. In der Mitte des Untersuchungsgebietes liegt eine Feldgehölzinsel, welche zum Erhalt aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde. Im Norden sowie Westen wird das Plangebiet von einem höherliegenden Waldsaum umschlossen. Im Süden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Osten schließt eine weitere Ackerfläche an. Im Osten grenzen eine kleine Waldfläche sowie der Wurzbachsee an.

Während der Bauphase sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Nachdem die Photovoltaikanlagen mit Ramppfosten errichtet wird, kommt es anlagebedingt nur zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden und Wasser. Da die Freiflächen unter und zwischen den Modulen nach Bauende wieder begrünt und als artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden, werden die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt und sogar aufgewertet. Aufgrund des gewählten Standortes und der zusätzlich festgesetzten Eingrünung, kann eine Fernwirkung auf das Landschaftsbild abgemindert werden. Zudem wurde ein Reihenabstand der Module gewählt, welcher weiterhin ein Brüten insbesondere von Feldbrütern innerhalb der Anlage gewährleisten soll. Der Erfolg wird entsprechend in einem Monitoring überprüft und gegebenenfalls werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Insgesamt ist unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen nur von einer geringen Auswirkung auf die Schutzgüter durch das Vorhaben auszugehen.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen, ebenso wie der artenschutzrechtliche Ausgleich.

## **AUFGESTELLT**

BAURCONSULT Architekten Ingenieure  
Adam-Opel-Straße 7  
97437 Haßfurt  
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 24.06.2022

---

Markus Schlichting  
Abteilung Städtebau